

Tarifvertrag

vom 19. September 2005

**für Personenkraftwagenfahrer und
Personenkraftwagenfahrerinnen,**

**die bei Mitgliedern
der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.
beschäftigt sind.
(PKW-Fahrer/Fahrerinnen-TV)**

**in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 22. April 2023**

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion
(früher: dbb tarifunion - vertreten durch den Vorstand)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

[1] Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag für die Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. (TV-AVH) vom 19. September 2005 fallenden Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen (Fahrer/Fahrerin).

[2] Er gilt nicht für Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TV-AVH) hinaus beschäftigt werden.

Protokollerklärungen zu § 1:

1. ¹Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen sind die ständig eingeteilten Fahrer/Fahrerinnen von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind. ²Zu den Personenkraftwagenfahrern/Personenkraftwagenfahrerinnen gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer /Fahrerinnen von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen.
2. ¹Ein Fahrer/eine Fahrerin ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat. ²Ist der Fahrer/die Fahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

§ 2

Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit umfasst reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeiten. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).
- (2) ¹Wenn der Fahrer/die Fahrerin schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin zu einer jährlichen, für die/den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Ärztin/Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeit-

ausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG); sie darf 265 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen.² Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert.³ Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.

- (3) ¹ Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 265 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a TV-AVH zu zahlen.² Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitausgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.
- (5) [Frei aus redaktionellen Gründen]

Protokollerklärung:

¹ Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers/der Fahrerin nach § 6 Abs. 1 TV-AVH bleibt unberührt. ² Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Abs. 2 TV-AVH mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

§ 3

Monatsarbeitszeit

(1) Die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistete Arbeitszeit ist die Monatsarbeitszeit.

(2) ^[1] Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. ² Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers/der Fahrerin von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.

(3) Im Falle einer/eines

- Beurlaubung (§§ 26, 27 TV-AVH),
- Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TV-AVH),
- Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichen Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1,
- ganz oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung / eines Betriebsrates,
- ganz oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages,

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen,

a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage oder wechselnd auf 5 Werktage in je drei Wochen je Kalendermonat und im Übrigen auf 6 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I	8,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II	9,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III	10,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV	11,5 Stunden,
Chefkraftfahrer/-Cheffahrerinnen	11,5 Stunden,

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I	7,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II	8,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III	9,5 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV	10,5 Stunden,
Chefkraftfahrer/Cheffahrerinnen	10,5 Stunden.

- (4) ¹Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen.
²Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:
³Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen gemäß § 46 Abs. 2 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz/§ 40 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, die zur Erfüllung der Personalrats-/Betriebsratsaufgaben notwendig sind.
 2. ¹Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat.
²Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.
- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-AVH) oder Beurlaubung (§ 28 TV-AVH) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer/die Fahrerinnen ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 TV-AVH) geleistet hätte.

§ 4

Pauschalentgelt

- (1) Für den Fahrer/die Fahrerin wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 TV-AVH) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-AVH) abgegolten sind.
- (2) ¹Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. ²Bei Fahrern/Fahrerinnen, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 TV-AVH gezahlt.
- (5) ¹ Die Pauschalentgelte werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelterhöhung verändern. ² Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

§ 5

Pauschalgruppen

- (1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Fahrer/Fahrerinnen folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:
- Pauschalgruppe I
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 193 Stunden
 - Pauschalgruppe II
bei einer Monatsarbeitszeit über 193 bis 218 Stunden
 - Pauschalgruppe III
bei einer Monatsarbeitszeit über 218 bis 241 Stunden
 - Pauschalgruppe IV
bei einer Monatsarbeitszeit über 241 bis 265 Stunden
 - Cheffahrer/Cheffahrerinnen
bei einer Monatsarbeitszeit bis 285 Stunden.
- (2) [Frei aus redaktionellen Gründen]
- (3) ¹Die höchstzulässige Arbeitszeit der Cheffahrern/Cheffahrerinnen soll 285 Stunden im Monat nicht überschreiten. ²§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 2 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. ⁴Das Pauschalentgelt der Cheffahrer/Cheffahrerinnen wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Cheffahrer/Cheffahrerin gewährt.
- (4) ¹Für den Fahrer/die Fahrerin, der/die einen Cheffahrer/eine Cheffahrerin für mindestens einen vollen Arbeitstag vertritt, erhöht sich sein/ihr Pauschalentgelt für die Dauer der Vertretung um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt, das er/sie als Fahrer/Fahrerin der Pauschalgruppe IV, und dem Pauschalentgelt, das er/sie als Cheffahrer/Cheffahrerin erhalten würde. ²§ 6 gilt entsprechend. ³Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Abs. 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 285 Stunden im Kalendermonat; § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Anteiliges Pauschalentgelt

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 7

Sicherung des Pauschalentgelts

- (1) Fahrer/Fahrerinnen mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Tarifvertrag und/oder dem Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965, die infolge eines Unfalls, welcher nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Fahrer/Fahrerin weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage.
- (2) ¹ Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächst niedrigeren Pauschalgruppe als der, der der Fahrer/die Fahrerin zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem durchschnittlichen Tabellenentgelt der ersten drei vollen Kalendermonate in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist. ² Gehörte der Fahrer/die Fahrerin in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächst niedrigeren die unmittelbar unter der nächst niedrigeren liegende Pauschalgruppe.
- (3) ¹ Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Drittel der ursprünglichen Höhe. ² War der Fahrer/die Fahrerin mehr als zehn Jahre ununterbrochen als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965 beschäftigt, vermindert sich die Zulage um 15 v.H. ³ War er/sie mehr als 20 Jahre ununterbrochen als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für Personenkraftwa-

genfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965 beschäftigt, wird ein Restbetrag von 30 v.H. des Ausgangsbetrages der Zulage nicht abgebaut. ⁴ Steht zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Pauschalentgelt nach diesem Tarifvertrag zu, werden die Mehrbeträge auf die Zulage angerechnet.

- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend
- a) für Fahrer/Fahrerinnen nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerinnen bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin i. S. dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
 - b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer/Fahrerinnen nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965, wenn die Leistungsminderung der Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
 - c) für Fahrer/Fahrerinnen nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer/Fahrerin bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer/Fahrerin im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 und/oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

§ 8

Übergangsvorschriften für am 30. September 2005 / 1. Oktober 2005 vorhandene Fahrer/Fahrerinnen

- (1) Für die am 30. September 2005 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) ¹Ein Fahrer/eine Fahrerin ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. ²Ist der Fahrer/die Fahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit (§ 3) bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 193 Stunden.
- (5) Für die seit dem 31. Januar 1977 von dem Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 erfassten Fahrer gilt als Besitzstand die Regelungen der Anlage A dieses Tarifvertrages fort.

Protokollerklärung:

Vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 30. September 2005 hinaus bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (Pkw-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965 gefallen sind.

§ 9

Überleitungs- und Besitzstandsregelung

- (1) ¹Die Überleitung der Fahrer/Fahrerinnen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. in den TV-AVH und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-AVH) fallen, bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. ²Die dem Pauschalloon zu Grunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-AVH.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Abs. 3) werden sie am 1. Oktober 2005 auf der Grundlage der am 30. September 2005 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der jeweiligen Anlage 2 zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 übergeleitet.

§ 9a

Sonderregelungen für Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen bei DESY und HZG

Für Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und der Helmholtz-Zentrum Geesthacht - Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH gelten die Sonderregelungen der Anlage B dieses Tarifvertrages.

§ 10

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 19. September 2005
TP44.5-P.003

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.
Der Vorstand

Für

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -
Landesbezirk Hamburg -

bzw.

dbb beamtenbund und tarifunion

Anlage A

- (1) [1] Die am 31. Januar 1977 von diesem Tarifvertrag erfassten Fahrer erhalten mit Wirkung vom 01. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4 bei einem Fahrer

der Pauschalgruppe I	nicht den Betrag von	EUR 40,90,
der Pauschalgruppe II	nicht den Betrag von	EUR 69,02,
der Pauschalgruppe III oder IV	nicht den Betrag von	EUR 81,81,

wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.

[2] Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich der Fahrer in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Abs. 4, die sich nach § 8 TV-AVH für diesen Monat ergibt.

- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TV-AVH zu berücksichtigen.
- (4) ¹ Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. ² Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Anlage 1

zum Tarifvertrag PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen

gültig bis 29. Februar 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1. - 10. Jahr	3.043,71	3.165,69
	11. - 15. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 16. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 193 bis 218 Std.	1. - 10. Jahr	3.328,34	3.450,35
	11. - 15. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 16. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 218 bis 241 Std.	1. - 10. Jahr	3.640,10	3.779,78
	11. - 15. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 16. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 241 bis 265 Std.	1. - 10. Jahr	4.077,09	4.232,80
	11. - 15. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 16. Jahr	4.422,49	4.613,61
Cheffahrer/Cheffahrerinnen	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis 285 Stunden	1. - 10. Jahr	4.629,17	4.827,39
	11. - 15. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 16. Jahr	5.000,10	5.216,68

Anlage 1

zum Tarifvertrag PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

für ab dem 1. Oktober 2005
neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen

gültig ab 1. März 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1. - 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11. - 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 193 bis 218 Std.	1. - 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11. - 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 218 bis 241 Std.	1. - 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
	11. - 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 241 bis 265 Std.	1. - 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11. - 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Cheffahrer/Cheffahrerinnen	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis 285 Stunden	1. - 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11. - 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 2

zum Tarifvertrag PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

für am 1. Oktober 2005
vorhandene Fahrer/Fahrerinnen*

gültig bis 29. Februar 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit bis zu 193 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.106,07	3.234,80
	5. - 8. Jahr	3.164,35	3.295,83
	9. - 12. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 13. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 193 bis 218 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.400,20	3.541,15
	5. - 8. Jahr	3.458,47	3.602,12
	9. - 12. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 13. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 218 bis 241 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.730,25	3.891,63
	5. - 8. Jahr	3.791,12	3.955,35
	9. - 12. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 13. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 241 bis 265 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.180,41	4.360,20
	5. - 8. Jahr	4.241,29	4.423,92
	9. - 12. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 13. Jahr	4.422,49	4.613,61
Cheffahrer/Cheffahrerinnen Monatliche Arbeitszeit bis 285 Stunden	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.758,01	4.963,28
	5. - 8. Jahr	4.818,90	5.026,99
	9. - 12. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 13. Jahr	5.000,10	5.216,68

*Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.

Anlage 2

zum Tarifvertrag PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

für am 1. Oktober 2005
vorhandene Fahrer/Fahrerinnen*

gültig ab 1. März 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit bis zu 193 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. - 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. - 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 193 bis 218 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. - 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. - 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 218 bis 241 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. - 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. - 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 241 bis 265 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. - 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. - 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Cheffahrer/Chffahrerinnen Monatliche Arbeitszeit bis 285 Stunden	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. - 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. - 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

*Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.

Leerseite

Anlage B

Sonderregelung für Personenkraftwagenfahrer/Personenkraftwagenfahrerinnen der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY des Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich

1. ¹ Der PKW-Fahrer/Fahrerinnen-TV gilt für Beschäftigte der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY und Helmholtz-Zentrum Geesthacht - Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH im Tarifgebiet Ost, deren Arbeitsverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht, ab dem 1. Juni 2006. ² Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Tarifvertrag vom 4. Dezember 1991 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Auszubildenden der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet sind, weiterhin Anwendung.
2. ¹ Für Beschäftigte im Tarifgebiet West gelten diese Sonderregelungen zum PKW-Fahrer/Fahrerinnen-TV ab 1. Juni 2006. ² Bis zu diesem Zeitpunkt findet der Tarifvertrag vom 19. September 2005 für Personenkraftwagenfahrer und Personenkraftwagenfahrerinnen, die bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V. beschäftigt sind (PKW-Fahrer/Fahrerinnen-TV), Anwendung.

Nr. 2

Zu § 2 - Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

§ 2 gilt in der folgenden Fassung:

- (1) ¹ Die Arbeitszeit umfasst reinen Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Wartezeiten, Wagenpflege, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeiten. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG).
- (2) ¹ Wenn der Fahrer/die Fahrerin schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind, wie insbesondere das Recht des Fahrers/der Fahrerin zu einer jährlichen, für die/den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Ärztin/Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung, kann die höchstzulässige Arbeitszeit im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden (§ 7 Abs. 2a ArbZG); sie darf 268 Stunden im Kalendermonat ohne Ausgleich nicht übersteigen. ²Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2a ArbZG wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. ³ Die Kürzung der Ruhezeit ist grundsätzlich bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) ¹Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die über 268 Stunden hinausgehenden Stunden im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen, ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. a TV-AVH zu zahlen. ²Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Prüfung, ob die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 erreicht ist, sind Ausfallzeiten sowie Zeiten eines Freizeitgleichs nach § 3 Abs. 3 einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10 Stunden anzusetzen.
- (5) [Frei aus redaktionellen Gründen]

Protokollerklärung:

¹ Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers/der Fahrerin nach § 49 Nr. 4 TV-AVH (Sonderregelung zu § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-AVH) bleibt unberührt. ² Soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht überschritten wird, ist § 6 Abs. 2 TV-AVH mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Berechnung auf das jeweilige Kalenderhalbjahr abzustellen ist.

Nr. 3

Zu § 3 Abs. 3 - Monatsarbeitszeit

Absatz 3 gilt in der folgenden Fassung:

(3) Im Falle einer/eines

- Beurlaubung (§§ 26, 27 TV-AVH),
- Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung (§ 29 TV-AVH),
- Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichen Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- Freizeitausgleichs nach § 2 Abs. 3 Satz 1,
- ganz oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung / eines Betriebsrates,
- ganz oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages,

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen,

a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage oder wechselnd auf 5 Werktage in je drei Wochen je Kalendermonat und im Übrigen auf 6 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I	8,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II	9,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III	10,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV	11,65 Stunden,
Chefkraftfahrer/-Cheffahrerinnen	11,65 Stunden,

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 bzw. 5 Werktage für:

Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen I	7,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen II	8,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen III	9,65 Stunden,
Fahrer/Fahrerinnen der Pauschalgruppen IV	10,65 Stunden,
Chefkraftfahrer/Cheffahrerinnen	10,65 Stunden.

Nr. 4

Zu § 4 - Pauschalentgelt

Abweichend von Absatz 3 ergeben sich die Beträge des Pauschalentgelts aus der Anlage 1 zu dieser Anlage B.

Nr. 5

Zu § 5 - Pauschalgruppen

1. Absatz 1 gilt in der folgenden Fassung:

- (1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Fahrer/Fahrerinnen folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:
- Pauschalgruppe I
bei einer Monatsarbeitszeit bis ab 185 bis 196 Stunden
 - Pauschalgruppe II
bei einer Monatsarbeitszeit über 196 bis 221 Stunden
 - Pauschalgruppe III
bei einer Monatsarbeitszeit über 221 bis 244 Stunden
 - Pauschalgruppe IV
bei einer Monatsarbeitszeit über 244 bis 268 Stunden
 - Cheffahrer/Cheffahrerinnen
bei einer Monatsarbeitszeit bis 288 Stunden.

2. Absatz 3 gilt in der folgenden Fassung:

- (3) ¹ Die höchstzulässige Arbeitszeit der Cheffahrern/Cheffahrerinnen soll 288 Stunden im Monat nicht überschreiten. ² § 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³ § 2 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. ⁴ Das Pauschalentgelt der Cheffahrer/Cheffahrerinnen wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung als Cheffahrer/Cheffahrerin gewährt.

Nr. 6

Zu § 7 - Sicherung des Pauschalentgelts

Soweit in § 7 auf Tarifverträge abgestellt wird, gilt dies gleichermaßen für den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) vom 8. Mai 1991.

Nr. 7

Zu § 8 - Übergangsvorschrift für am 31. Mai 2006 / 1. Juni 2006 vorhandene Fahrer/Fahrerinnen

§ 8 gilt in der folgenden Fassung:

- (1) Für die am 31. Mai 2006 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber DESY bzw. GKSS über den 31. Mai 2006 hinaus fortbesteht und die am 1. Juni 2006 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 bis 4:

Vorhandene Fahrer/Fahrerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 31. Mai 2006 hinaus beim Arbeitgeber DESY bzw. GKSS beschäftigten Fahrer/Fahrerinnen unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965, des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg (PKW-Fahrer-TV HH) vom 10. Februar 1965 oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) vom 8. Mai 1991 gefallen sind.

- (2) ¹ Ein Fahrer/eine Fahrerin ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er/sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. ² Ist der Fahrer/die Fahrerin im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er/sie ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Anlage B.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit (§ 3) bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 196 Stunden.
- (5) Für die seit dem 31. Januar 1977 von dem Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 erfassten Fahrer gilt als Besitzstand die Regelungen der Anlage A des PKW-Fahrer/Fahrerinnen-TV.

Nr. 8

Zu § 9 - Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Absatz 2 gilt in der folgenden Fassung:

- (2) ¹ In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Abs. 3) werden die Beschäftigten im Tarifgebiet West am 1. Oktober 2005 auf der Grundlage der am 30. September 2005 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der jeweiligen Anlage 2 zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, der GKSS Forschungszentrum Geesthacht GmbH (PKW-Fahrer-TV DESY/GKSS) vom 30. April 1965 übergeleitet. ² In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Abs. 3) werden die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost am 1. Juni 2006 auf der Grundlage der am 31. Mai 2006 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) vom 8. Mai 1991 übergeleitet.

Anlage 1
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

**für ab dem 1. Juni 2006
neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen
bei DESY und HZG**

gültig bis 29. Februar 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Std.	1. - 10. Jahr	3.043,71	3.165,69
	11. - 15. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 16. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Std.	1. - 10. Jahr	3.328,34	3.450,35
	11. - 15. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 16. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Std.	1. - 10. Jahr	3.640,10	3.779,78
	11. - 15. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 16. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Std.	1. - 10. Jahr	4.077,09	4.232,80
	11. - 15. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 16. Jahr	4.422,49	4.613,61
Cheffahrer/Cheffahrerinnen	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 10. Jahr	4.629,17	4.827,39
	11. - 15. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 16. Jahr	5.000,10	5.216,68

Anlage 1
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

**für ab dem 1. Juni 2006
neu eingestellte Fahrer/Fahrerinnen
bei DESY und HZG**

gültig ab 1. März 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Std.	1. - 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11. - 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Std.	1. - 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11. - 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Std.	1. - 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
	11. - 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Std.	1. - 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11. - 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Cheffahrer/Cheffahrerinnen	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11. - 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 2
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

[Aufgehoben]

AVH

Anlage 3
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

**für am 1. Juni 2006
vorhandene Fahrer/Fahrerinnen*
bei DESY und HZG**

gültig bis 29. Februar 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.106,07	3.234,80
	5. - 8. Jahr	3.164,35	3.295,83
	9. - 12. Jahr	3.249,73	3.385,28
	ab 13. Jahr	3.337,84	3.477,48
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Std.	Stufe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.400,20	3.541,15
	5. - 8. Jahr	3.458,47	3.602,12
	9. - 12. Jahr	3.543,86	3.690,63
	ab 13. Jahr	3.631,96	3.786,88
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.730,25	3.891,63
	5. - 8. Jahr	3.791,12	3.955,35
	9. - 12. Jahr	3.880,29	4.048,76
	ab 13. Jahr	3.972,35	4.143,62
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.180,41	4.360,20
	5. - 8. Jahr	4.241,29	4.423,92
	9. - 12. Jahr	4.330,49	4.517,34
	ab 13. Jahr	4.422,49	4.613,61
Cheffahrer/Cheffahrerinnen Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.758,01	4.963,28
	5. - 8. Jahr	4.818,90	5.026,99
	9. - 12. Jahr	4.908,07	5.120,41
	ab 13. Jahr	5.000,10	5.216,68

* Für die am 31. Mai 2006 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber DESY bzw. HZG über den 31. Mai 2006 fortbesteht und die am 1. Juni 2006 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.

Anlage 3
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

Pauschalentgelt

**für am 1. Juni 2006
vorhandene Fahrer/Fahrerinnen*
bei DESY und HZG**

gültig ab 1. März 2024

		Pauschal- entgelt Euro	Pauschal- entgelt Euro
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. - 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. - 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. - 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. - 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. - 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. - 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Std.	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. - 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. - 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Cheffahrer/Cheffahrerinnen Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufe	Entgeltgruppe 4	Entgeltgruppe 5
	1. - 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. - 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. - 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

* Für die am 31. Mai 2006 vorhandenen Fahrer/Fahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber DESY bzw. HZG über den 31. Mai 2006 fortbesteht und die am 1. Juni 2006 unter den Geltungsbereich des TV-AVH fallen.

Anlage 4
zur Anlage B des Tarifvertrages
PKW-Fahrer/Fahrerinnen
bei Mitgliedern der AVH

[Aufgehoben]

AVH